

## AUFLAGEN

für den Bau und Betrieb von Hausanschlusskanälen

Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen **Normen** durch ein **dazu befähigtes Unternehmen** zu erfolgen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das **Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wartberg** ob der Aist herzustellen.

Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen. Vor Baubeginn hat der Anschlusswerber selbst die erforderlichen **Anschlussstiefen** im Hauptkanal **festzustellen**.

Sollte noch keine Anschlussmöglichkeit im öffentlichen Kanalschacht vorhanden sein, so ist diese **ausschließlich mittels Kernbohrung** mit eingelegter Dichtung (Forsheda) herzustellen.

Zur **Herstellung** des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der **Kosten** ist der **Eigentümer** des anzuschließenden Objektes (Hausanschlusswerber) verpflichtet.

Rohrleitungen und Schächte müssen wasserdicht ausgeführt sein. Rohrleitungen sind frostsicher zu verlegen (Überdeckung bzw. Isolierung). Durch Kontrollschächte und Putzöffnungen ist eine einwandfreie Kontrolle und Reinigungsmöglichkeit des gesamten Rohrsystems zu ermöglichen.

Rohrleitungsmaterial: Steinzeug, Kunststoff (PVC oder PE), Gusseisen (mit entsprechendem Korrosionsschutz).

Rohrdimension: Minstdurchmesser von liegenden Leitungen 150 mm, von Falleleitungen mind. 50 mm, bei WC-Anschluss 100 mm

Das Rohrgefälle der Hausanschlussleitung sollte nach Möglichkeit über 2 % betragen. Bei geringerem Gefälle muss eine häufige Spülung gewährleistet sein.

Bodenablauf und Einlaufschächte müssen gegen das Eindringen von Grobstoffen durch ein Sieb oder Gitterrost geschützt sein. Wo Sinkstoffe anfallen ist ein Schlammfang, bei Schwimmstoffen ein Fangkübel vorzusehen. Alle Abläufe innerhalb des Gebäudes müssen Geruchsverschlüsse aufweisen.

Das hausinterne Abwassersystem ist ohne Querschnittsverringerung zumindest über eine lotrechte Entlüftungsleitung über Dach zu entlüften. Bei mehreren Falleleitungen ist jede dieser Falleleitungen über Dach - eventuell auch gemeinsam - zu entlüften.

Die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist haftet nicht für Schäden, die infolge eines Rückstaus aus dem Hauptkanal auftreten. **Es obliegt jedem Anschlusswerber, sich gegen Rückstau aus dem Hauptkanal abzusichern** (Einbau von Rückstauklappen).

Putzschächte und Putzöffnungen sind so anzuordnen, dass die Rohrleitungen der ganzen Länge nach ordnungsgemäß gereinigt werden können. Die Entfernung zwischen zwei Schächten darf max. 20 m nicht überschreiten. Putzschächte haben einen Mindestquerschnitt von 1,0 m aufzuweisen. Die Sohlen der Schächte sind mit Rinnen, die bis zum Rohrscheitel des abgehenden Kanals hochgezogen werden, auszubilden.

Reinigungsöffnungen und Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Zum Zwecke der Überwachung der Hauskanalanlage ist den Organen der Marktgemeinde der Zutritt zu den Hauskanalanlagen (auch während der Bauzeit) ungehindert zu gewähren und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat diese regelmäßig zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Insbesondere sind eventuell vorhandene Schlammfänge und Fangkübel regelmäßig zu räumen.

Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die **Fertigstellung** – unter **Nachweis der Dichtheit** (Dichtheitsattest der Baufirma) der Baubehörde **zu melden**.